

Verwaltungsvorschriften zur Dienstjubiläumsverordnung

Bezug: Erlass vom 29. November 2011 (StAnz. S. 1513)

Aufgrund des § 117 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), erlasse ich werden zur Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269) folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1. Berechnung der Dienstzeit

1.1 Die Dienstzeit ist durch die personalverwaltende Stelle zu berechnen.

1.2. Für die Berechnung der Dienstzeit kann das nachstehende Muster A (Anlage 1) verwendet werden.

Bei der Berechnung, wann eine nach Jahren bemessene Dienstzeit i.S. des § 1 JVO „vollendet“ ist, bestimmen sich Beginn und Ende des Fristenlaufs nach Folgendem: Zu der für die Jubiläumsdienstzeit i.S.d. § 3 JVO maßgeblichen Dienstzeit wird der Tag mitgerechnet, ab dem das Dienstverhältnis wirksam begründet wird (vgl. § 187 Abs. 2 BGB). Das Fristende ergibt sich demzufolge nach § 188 Abs. 2, 2. Alternative BGB, wonach die Frist mit Ablauf desjenigen Tages endet, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht. War z.B. Einstellungstag der 01.04.1976, so endet die Frist „Vollendung des vierzigsten Dienstjahres“ mit Ablauf des 31.03.2016. Fällt auch der Eintritt in den Ruhestand auf das Ende dieses Monats (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 HBG), endet demnach die Dienstzeit mit der Versetzung in den Ruhestand „punktgenau“ am Tag des 40. Dienstjubiläums. Weitere Aufrundungsregelungen neben § 3 Abs. 1 Satz 2 JVO bestehen nicht. Diese Regelung trägt den Fällen Rechnung, in denen jemand allein deshalb ein Dienstjubiläum nicht mehr erreichen würde, weil sie oder er nicht am Ersten eines Monats eingestellt worden ist, sondern z.B. wegen eines Sonn- oder Feiertags erst am darauffolgenden Arbeitstag.

Die nicht anrechenbaren Unterbrechungen der Dienstzeit sind nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen. Kann kein voller Monat in Ansatz gebracht werden, ist der Zeitraum taggenau zu berechnen. Beispiel: Unterbrechungszeitraum 28.08.2016 bis 30.09.2016 = 4 Tage (28.08. bis 31.08.) und 1 Monat (Monat September).

1.3 Hauptberuflich i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 JVO ist eine Tätigkeit, wenn sie entgeltlich ist, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder nahe kommt.

Zu hauptberuflichen Tätigkeit i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 JVO zählen nur Arbeitsverhältnisse, die unter einen für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifvertrag (oder in die Zeit seiner Nachwirkung) fallen. Von der Tarifgebundenheit nach Satz 2 ausgenommen sind nachgewiesene, hauptberufliche Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst des EU-Auslands bzw. der Herkunftsländer von volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlern.

1.4 Der voraussichtliche Jubiläumstag ist bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder bei der Übernahme von Beamtinnen und Beamten zu ermitteln und ihnen mitzuteilen.

2. Urkunden

2.1 Der Wortlaut der Urkunde, die Beamtinnen und Beamten des Landes erhalten, richtet sich nach dem nachstehenden Muster B (Anlage 2). Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, An-

stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts regeln die Form der Urkunde entsprechend.

2.2 Die Urkunden für das 25- und 40-jährige Dienstjubiläum werden von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausgefertigt. Urkunden für das 50-jährige Dienstjubiläum werden von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten unterzeichnet.

2.3 Vorlagen der personalaktenführenden Dienststelle zur Ausfertigung der Dankurkunde durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten oder die oberste Dienstbehörde sind der für die Ehrung zuständigen Stelle spätestens zwei Monate vor dem Jubiläumstag unter Verwendung des nachstehenden Musters A (Anlage 1) auf dem Dienstweg zuzuleiten.

2.4 Anträge auf Ausfertigung der Dankurkunde durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aus Anlass des 50-jährigen Dienstjubiläums sind unmittelbar der Staatskanzlei vorzulegen. Der Rücklauf der Urkunden erfolgt entsprechend.

2.5 Werden Gründe für die Zurückstellung oder Versagung der Ehrung nach § 4 der Jubiläumsverordnung JVO erst nach Vorlage des Vorschlags bekannt oder ergeben sich danach andere wesentliche Änderungen, sind diese der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

3. Aushändigung

3.1 Die Urkunde soll durch die Leiterin oder den Leiter der Dienststelle ausgehändigt werden. Den Leiterinnen oder Leitern von Dienststellen des Landes soll die Urkunde durch die Leiterin oder den Leiter der übergeordneten Dienststelle ausgehändigt werden.

3.2 Seit dem 1. Januar 1999 sind Jubiläumszuwendungen nicht mehr steuerfrei. Die Auszahlung erfolgt durch die für die Besoldung zuständige Stelle mit den Dienstbezügen des Monats, in den der Jubiläumstag fällt.

4. Ehrenbeamtenverhältnisse

4.1 Zeiten eines Ehrenbeamtenverhältnisses zählen nicht zur Jubiläumsdienstzeit nach § 3 JVO. Für die Ehrung im Ehrenamt sind Tätigkeiten in einem Ehrenbeamtenverhältnis bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich der Dienstjubiläumsverordnung zu berücksichtigen.

4.2 Die Zeiten brauchen nicht zusammenhängend in einem Ehrenbeamtenverhältnis abgeleistet zu sein.

4.3 Werden mehrere ehrenamtliche Beamtenverhältnisse bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich der Dienstjubiläumsverordnung gleichzeitig wahrgenommen, so haben sich die zuständigen Stellen miteinander in Verbindung zu setzen, um eine doppelte Ehrung zu vermeiden. Die Ehrung ist für das ehrenamtliche Beamtenverhältnis vorzunehmen, dem nach der Tätigkeit gemessen die größere Bedeutung zukommt.

5. AufhebungsSchlussbestimmung

Die Verwaltungsvorschriften vom 29. November 2011 (StAnz. S. 1513) werden aufgehoben treten mit Ablauf des Jahres 2016 außer Kraft. Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport

II - 14 f 02 - 03

- Gült. – Verz. 3200 -

Muster A

.....
 (Behörde, Dienststelle) (Ort) (Datum)

Aktenzeichen

Berechnung der Jubiläumsdienstzeit

..... (Name, Vorname) (Geburtsdatum) (Amts-/Dienstbezeichnung)

..... (Anschrift) (Dienststelle/Behörde)

Ehrung aus Anlass des 25- 40- 50-jährigen Dienstjubiläums

Dienstzeiten nach § 3 JVO Bezeichnung der Dienststelle/Behörde	vom	bis	nicht anrechenbare Unterbrechungen		
			Tage	Monate	Jahre

Datum des Eintritts in den öffentlichen Dienst _____

Hierzu Zeiten der Unterbrechung _____
 (Tage) (Monate) (Jahre)

Für das Dienstjubiläum maßgeblicher Stichtag _____

Dazu 25/40/50 Jahre _____

Jubiläumstag _____

Anmerkungen _____

Sachlich und rechnerisch richtig

Im Auftrag

.....
 (Amts-, Dienstbezeichnung, Entgeltgruppe)

.....
 (Unterschrift)

Muster B

Wappen

IM NAMEN DES LANDES HESSEN
SPRECHE ICH

DIE HERZLICHSTEN GLÜCKWÜNSCHE
ZUM
.....-JÄHRIGEN DIENSTJUBILÄUM
AM

SOWIE MEINEN DANK UND MEINE ANERKENNUNG
FÜR DIE GELEISTETEN DIENSTE AUS

....., den.....